

HSD

NR. 959

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

27.06.2024
Nummer 959

Hausordnung der Hochschule Düsseldorf

Vom 27.06.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 18 Abs. 1 S. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hausrecht
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Sicherheit und Ordnung
- § 5 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen
- § 6 Fahrräder und Kraftfahrzeuge
- § 7 Fundsachen
- § 8 Ahndung von Verstößen gegen die Hausordnung
- § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Hausordnung gilt für alle durch die Hochschule Düsseldorf (HSD) genutzten Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Liegenschaften. Die für einzelne Gebäudeteile, Betriebseinheiten und Labore bestehenden ergänzenden Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Hausordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der HSD sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände bzw. in den Räumen der Hochschule aufhalten (Nutzer*innen).
- (3) Die Hausordnung dient dazu, Sicherheit und Ordnung an der Hochschule aufrechtzuerhalten und soll dazu beitragen, dass diese die ihr gem. § 3 HG NRW obliegenden Aufgaben wahrnehmen kann.
- (4) Für die der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Freiflächen zwischen den Gebäuden der HSD gelten vorrangig die für den Gemeingebrauch geltenden Rechtsvorschriften, soweit die Nutzung dieser Flächen jeweils vom Gemeingebrauch gedeckt ist. Insbesondere für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel gelten die Vorschriften des Versammlungsgesetzes NRW.

§ 2 – HAUSRECHT

- (1) Inhaber*in des Hausrechts ist der*die Präsident*in. Das Hausrecht wird von der Präsidentin*dem Präsidenten ausgeübt. Sie*Er wird im Fall ihrer*seiner Abwesenheit von der Vizepräsidentin*dem Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung vertreten.
- (2) Die Präsidentin delegiert das Hausrecht gem. § 5 Abs. 2 Grundordnung der HSD vom 09.05.2023 auf die nachfolgend aufgeführten Hausrechtsbeauftragten:
 1. die Vizepräsident*innen
 2. die Leitung des Dezernats für Gebäudemanagement und von ihr in Absprache ausdrücklich beauftragte Personen für alle durch die HSD allgemein genutzten Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Liegenschaften sowie grundsätzlich in allen Bereichen in Notfällen und bei konkreten Gefährdungen
 3. die Leitung von Organisationseinheiten sowie die von dieser bestimmten Vertretungen für die ihnen gem. Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagementsystem (AGUM) der HSD zugewiesenen Bereiche (z. B. Dekan*innen, Werkstatt-, Labor- und Studioleitungen, Leitungen zentraler und wissenschaftlicher Einrichtungen, Leitungen der zentralen Betriebseinheiten, Dezernent*innen, die Vorsitzenden der Gremien der Studierendenschaft wie Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) und Fachschaftsräte, Personalratsvorsitzende)
 4. die Leitung von Lehrveranstaltungen für die Dauer derselben und für die Räume, in denen die jeweilige Lehrveranstaltung stattfindet
 5. die Sitzungsleitung während der Sitzung von Kollegialorganen oder sonstigen Gremien der HSD für die jeweiligen Sitzungsräume
 6. die Veranstaltungsleiter*innen sonstiger Veranstaltungen für die Dauer der Veranstaltung für die dafür zugewiesenen Räumlichkeiten und Flächen
 7. die Wahlleitung für die Wahlräume während der Wahl
 8. jede*r Beschäftigte für den von ihr*ihm genutzten Raum.

Die Präsidentin kann das Hausrecht ferner generell oder im Einzelfall auf Hochschulmitglieder oder -angehörige delegieren.

(3) Bei Verstößen gegen die Hausordnung und zu ihrer Durchsetzung sind die Hausrechtsbeauftragten befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen; insbesondere können sie Raum- und Gebäude- sowie Platzverweise aussprechen. Sie sind jederzeit berechtigt, sich einen Ausweis oder eine Legitimation zeigen zu lassen. Sie können Strafanzeigen stellen. Das Stellen von Strafanträgen für die HSD und die Erteilung eines Hausverbots mit Wirkung über den Tag der Störung hinaus in Bezug auf Hochschulmitglieder und -angehörige ist der Präsidentin*dem Präsidenten vorbehalten. Gegenüber anderen Nutzer*innen kann das Hausverbot mit Wirkung über den Tag der Störung hinaus auch von der Leitung des Dezernats für Gebäudemanagement ausgesprochen bzw. der Strafantrag gestellt werden.

(4) Falls zwischen einer Entscheidung der Präsidentin*des Präsidenten gem. § 2 Abs. 1 und einer Entscheidung der*des Hausrechtsbeauftragten ein Widerspruch besteht, so geht die Entscheidung der Präsidentin*des Präsidenten derjenigen der*des Hausrechtsbeauftragten vor. Entscheidungen zur Durchsetzung des Hausrechts, die getroffen werden, weil Gefahr im Verzug besteht (Eilentscheidungen), bleiben hiervon unberührt.

§ 3 – ÖFFNUNGSZEITEN

(1) Die Öffnungszeiten der Hochschulgebäude in der Vorlesungszeit und für die vorlesungsfreie Zeit werden vom Präsidium der Hochschule festgelegt und werden in geeigneter Form (z.B. durch Beschilderung, Aushänge, über das Internet und/oder auf der Homepage der HSD) bekannt gemacht.

(2) Hochschulinterne Regelungen, die Mitgliedern der Hochschule außerhalb der Öffnungszeiten einen Zugang ermöglichen, bleiben hiervon unberührt.

(3) Außerhalb der einzelnen Gebäudeöffnungszeiten ist der Zugang für Beschäftigte der Hochschule mit Chipkarte in geschlossene Gebäude nach vorheriger Anmeldung beim Wachdienst über den Haupteingang gewährleistet.

(4) Beschäftigte und Studierende, die noch nach der Öffnungszeit im Gebäude verbleiben wollen, haben den Wachdienst hierüber zu informieren. Studierende benötigen zudem ein formloses, schriftliches Einverständnis einer lehrenden Person oder eines Mitarbeitenden, das dem Wachdienst vorzulegen ist.

(5) Für studentische Hilfskräfte und Studierende kann die Fachbereichsleitung formlos schriftlich beim Dezernat für Gebäudemanagement jeweils für ein Semester eine Zugangsberechtigung außerhalb der Öffnungszeiten beantragen. Studentische Gremienmitglieder und Mitglieder des AStA werden wie Beschäftigte behandelt, wenn dem Dezernat für Gebäudemanagement je Semester von den jeweiligen Leitungen der Gremien bzw. dem Vorsitz des AStA eine Liste der Mitglieder vorgelegt wird.

(6) Der Wachdienst ist angewiesen, Personen, die sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden der HSD aufhalten, unter Vorlage eines Personal-, Studierenden- oder Dienstausseses oder der HSD-Card und unter Angabe des Aufenthaltsgrundes in Listen aufzunehmen. Diese Listen werden nach zwei Wochen gelöscht bzw. vernichtet.

§ 4 – SICHERHEIT UND ORDNUNG

(1) Die Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Liegenschaften, insbesondere die Räume und die Einrichtungsgegenstände der Hochschule dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule gem. § 3 HG NRW und zu den zugewiesenen Zwecken genutzt werden. Nutzungsänderungen bedürfen der Genehmigung und sind beim Dezernat für Gebäudemanagement zu beantragen.

(2) In den Laboren und Werkstätten sind die dort geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Der Zutritt zu Laboren oder Werkstätten ist nur entsprechend unterwiesenen Personen gestattet.

(3) Den Anordnungen der Hausrechtsbeauftragten, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sicherheit, der Ruhe und Sauberkeit treffen, ist Folge zu leisten. Fluchtwege in Fluren, Treppenhäusern und Gängen müssen freigehalten werden. Das Abstellen von Gegenständen ist in diesen Bereichen untersagt.

(4) Nutzer*innen sind verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit für ihr Arbeitsumfeld, z.B. Personen, Sachen oder Räume, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl und Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

(5) Das Rauchen (auch von E-Zigaretten) innerhalb von Gebäuden, offenen Gebäudeteilen wie Terrassen, Innenhöfen und Dächern sowie der Tiefgarage der Hochschule ist verboten.

(6) Das Mitführen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes ist in den Räumlichkeiten der HSD verboten, auch wenn sie nach dem Waffengesetz behördlich genehmigt oder erlaubnisfrei geführt werden dürfen. Hiervon ausgenommen ist das Mitführen von Waffen, welche zur Ausführung der Diensttätigkeit notwendig sind. Für Anscheinswaffen (Imitationen) gelten die Ausnahmen nach dem Waffengesetz.

(7) Der private Einsatz von Feuerwerkskörpern/Pyrotechnik auf dem Gelände der Hochschule Düsseldorf ist nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Verordnungen untersagt.

(8) Die Räume sind ausreichend zu belüften. Dabei sind geöffnete Fenster – soweit möglich – festzustellen. Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster zu schließen.

(9) Für den Verschluss von Türen und Fenstern der jeweils genutzten Räumlichkeiten und Dienstzimmer, der Schränke und Schreibtische, auch bei kurzzeitigem Verlassen, ist der*die jeweilige Nutzer*in verantwortlich. Die Räumlichkeiten der Hochschule sollen nachhaltig genutzt werden, d.h. es ist insbesondere bei Verlassen der Räumlichkeiten auf energiesparendes Verhalten zu achten.

(10) Festgestellte Schäden, Störungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Dezernat für Gebäudemanagement über das CAFM-System (<https://cafms.hs-duesseldorf.de/>) zu melden. Bei Gefahr in Verzug ist die Meldung an den Empfang/Wachdienst zu richten.

(11) Das Einbringen von privaten, netzbetriebenen elektrischen Geräten ist nur nach vorheriger Genehmigung gestattet. Dabei muss der Standort und die Einbringung der Geräte mit dem Dezernat für Gebäudemanagement abgestimmt und genehmigt sein (DGUV4 Prüfung, Brandschutz etc.). Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Kommunikationsgeräte (Handy, Tablet, Laptop etc.).

(12) Beim Fotografieren, Filmen und Tonaufzeichnen sind Urheberrechte, insbesondere Urheberpersönlichkeitsrechte, das Recht am eigenen Bild nach Maßgabe der §§ 22 bis 24 KunstUrhG und die Vertraulichkeit des Wortes gem. § 201 StGB zu wahren.

§ 5 – GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE UND UNZULÄSSIGE BETÄTIGUNGEN

(1) Auf den von der HSD genutzten Liegenschaften, Gelände, Gebäuden und Gebäudeteilen bedürfen einer beim Dezernat für Gebäudemanagement einzuholenden Genehmigung:

1. Veranstaltungen, die außerhalb des Lehr- und Forschungsbetriebs der HSD stattfinden sowie Veranstaltungen, die außerhalb der im HG NRW gesetzlich festgelegten Aufgaben der HSD stehen.
2. Aushänge, Anschläge und Plakate, soweit diese nicht auf den dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden.
3. Das Verteilen (kommerzieller) Werbematerialien sowie Werbeinformationen (z.B. Handzettel, Flugblätter), die in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb der HSD stehen.
4. Das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede Art des Verkaufes, des Vertriebs von Waren und Dienstleistungen, z.B. Finanzdienstleistungen.
5. Fotografieren, Filmen und Tonaufzeichnungen durch Nutzer*innen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule i.S.v. § 9 HG NRW sind.
6. Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken.
7. Der Betrieb von Grillgeräten (genehmigungsfähig sind nur Gas- oder Elektrogrillgeräte).
8. Bauliche Veränderungen sowie Nutzungsänderungen (dauerhaft oder temporär), an und in den Gebäuden und Räumen (wie z. B. Anstriche, Änderung der Bodenbeläge, Veränderungen am Schließsystem usw.).
9. Das Sammeln von Spenden.

Sofern Veranstaltungen oder Aktivitäten im Sinne der Ziffer 1 bis 9 ohne Genehmigung durchgeführt werden, können diese durch Hausrechtsbeauftragte untersagt werden. Informationsstände, Plakate, Anschläge etc. können ohne vorherige Information entfernt werden.

(2) Unzulässig und nicht genehmigungsfähig sind:

1. Das unberechtigte Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten sowie das Einbringen von Brandlasten in Rettungs- und Fluchtwege und das Blockieren von Brandschutztüren.
2. Das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen.
3. Das Durchführen von Feiern auf Dächern und Dachübergängen.
4. Die Benutzung von Grillgeräten (außer Gas- oder Elektrogrillgeräten).
5. Die Benutzung von Inline-Skates, Skateboards, Tretrollern o. ä. innerhalb der Gebäude und in der Tiefgarage.
6. Lärmbelästigungen, wie z.B. das laute Abspielen von Musik, außerhalb zulässiger Grenzwerte oder behördlich genehmigter Überschreitungen.
7. Das Anfüttern von wildlebenden Tieren (insbes. Tauben).
8. Das private Mitführen von Tieren in den Räumlichkeiten der HSD, ausgenommen anerkannte Assistenzhunde (z.B. Blindenführhunde) sowie sonstige Servicehunde, deren Mitführen durch das Dezernat für Gebäudemanagement genehmigt wurde.
9. Betteln und Hausieren.
10. Das Tragen von Kleidung mit verbotenen Symbolen oder Kennzeichen.
11. Eine parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift in den Gebäuden der HSD, soweit nicht im Rahmen genehmigter Veranstaltungen die Stellungnahmen von Parteivertreterinnen ausdrücklich erbeten sind.

(3) Jede Verhaltensweise in der HSD in Wort, Schrift und Gesten, auch durch die Verwendung und Verbreitung von Musik, Kennzeichen, Symbolen und Codes, welche die Freiheit und Würde von Menschen verächtlich macht, ist untersagt. Hierzu zählen insbesondere die Darstellung und Verbreitung von verfassungswidrigem, extremistischem, rassistischem, antisemitischem Gedankengut sowie anderweitige Diskriminierungen, insbesondere Beleidigungen, Anfeindungen und Gewalt gegenüber Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, einer Behinderung, ihres Alters, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung.

§ 6 – FAHRRÄDER UND KRAFTFAHRZEUGE

(1) Auf den Park- und Bewegungsflächen der HSD gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Weiteres regelt die Verkehrs- und Parkraumordnung.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abgestellt werden. Durch- und Zufahrten sowie Feuerwehrbewegungsflächen sind freizuhalten. Zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebsablaufes können widerrechtlich und verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art auf Kosten der Halterin oder des Halters abgeschleppt werden. Näheres regelt die Verkehrs- und Parkraumordnung.

(3) Fahrräder sind außerhalb der Gebäude in den vorhandenen Fahrradständern/-garagen abzustellen, so dass von ihnen keine Behinderungen, Gefährdungen oder Sachbeschädigungen ausgehen können. Sie können andernfalls auf Kosten der Besitzerin oder des Besitzers entfernt werden. Nach einer angemessenen Frist von in der Regel sechs Monaten werden sie entsorgt.

(4) Fahrräder dürfen nur mit Genehmigung durch das Dezernat für Gebäudemanagement in die Gebäude mitgenommen werden. Dies gilt nicht für Hochschuleigene Fahrräder, die der Erfüllung von Hochschulzwecken, insbesondere von Forschung und Lehre, dienen.

(5) Die Hochschule übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrrädern und Kraftfahrzeugen, die durch Dritte verursacht werden und auf den von der HSD genutzten Grundstücken abgestellt sind.

§ 7 – FUNDSACHEN

Fundgegenstände sind am Empfang der HSD abzugeben. Sie werden dort vom Dezernat für Gebäudemanagement mindestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters aufbewahrt.

§ 8 – AHNDUNG VON VERSTÖßEN GEGEN DIE HAUSORDNUNG

Verstöße gegen die Hausordnung können nach den gesetzlichen Regelungen geahndet werden.

§ 9 – IN-KRAFT-TRETEN, AUßER-KRAFT-TRETEN

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung der Hochschule Düsseldorf vom 17.02.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilungen Nr. 422) außer Kraft.

Düsseldorf, den 27.06.2024

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.